

**Geschäftsordnung der Qualitätsverbesserungskommission (QVK)
an der Hochschule für Gesundheit**

vom 24.06.2020

§ 1

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung spezifiziert die Aufgaben der QVK und regelt die Durchführung ihrer Sitzungen und Abstimmungen. Gemäß §4 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz ist in der Grundordnung das Nähere zur QVK, insbesondere ihr Vorsitz, ihre Zusammensetzung und die Amtszeit ihrer Mitglieder, geregelt.

§ 2

Aufgaben

Gemäß Studiumsqualitätsgesetz (SQG) stehen den Hochschulen in NRW jährlich Qualitätsverbesserungsmittel (QVM) zur Verfügung, die gemäß §2 SQG zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden sind. Sie können insbesondere zur Verbesserung der Betreuungsrelation zwischen hauptamtlichem Lehrpersonal und Studierenden mit dem Ziel der Reduzierung der Abbrecher- und Erhöhung der Absolventenzahlen eingesetzt werden. In diesem Kontext hat die QVK folgende Aufgaben:

- (1) Die QVK berät die Hochschulleitung bei der Verwendung der QVM und gibt ein Votum zu den Anträgen auf Finanzierung von Maßnahmen durch QVM ab bei einem beantragten Finanzvolumen von 5.000 Euro, einer Maßnahmenlaufzeit von mehr als einem Semester oder einer wiederholenden bzw. verlängernden Maßnahme. Die Beratung bei der Mittelverwendung erfolgt nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung.
- (2) Sie erstellt planerische Vorschläge zur Mittelverwendung und überprüft die zweckgemäße und geplante Verwendung der QVM.
- (3) Sie kann zweckbezogene Schwellenwerte für die Verwendung von QVM festlegen.
- (4) Die vom Land bereitgestellten Mittel sind in der Regel spätestens bis zum Ende des nachfolgenden Haushaltsjahres zu verausgaben.
- (5) Sie gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten, in denen die Maßnahmen zur Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen und die erzielten Erfolge dokumentiert werden.

§ 3

Sitzungen und Tagesordnung

- (1) Die QVK-Sitzung wird in der Regel einmal pro Semester, mindestens jedoch einmal pro Jahr, im Auftrag des*der Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Die Einladung erfolgt unter Beifügung eines Vorschlages für die Tagesordnung und der fristgerecht eingegangenen sowie formal geprüften Anträge spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung endgültig beschlossen. Ergänzungen zur Tagesordnung können bis zu Beginn jeder Sitzung auf Vorschlag der Mitglieder erfolgen. Die anwesenden Mitglieder entscheiden mehrheitlich über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu Beginn einer Sitzung.

(4) Jeder Tagesordnungspunkt, der während einer Sitzung vertagt bzw. nicht behandelt wird, ist in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen, sofern nicht anders beschlossen wird.

(5) Die QVK wird von Dezernat 1 und der Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre beratend begleitet und organisatorisch unterstützt. Die betreffenden Personen nehmen als nicht stimmberechtigte Mitglieder regelmäßig an den Sitzungen teil.

(6) Die QVK tagt nicht öffentlich. Interessierte können per Beschluss als Gäste zugelassen werden. Gäste sind nicht stimmberechtigt.

(7) Der nächste Sitzungstermin wird samt Frist zur Einreichung von Anträgen zur Finanzierung von Maßnahmen durch QVM spätestens 4 Wochen nach der letzten Sitzung auf den Seiten der QVK bekanntgegeben.

§ 4

Beschlüsse

(1) Die QVK ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Falls keine Beschlussfähigkeit festgestellt wurde, können Beschlüsse im elektronischen Umlaufverfahren erfolgen. Nicht abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert und keine Beschlussfähigkeit mehr gegeben ist.

(3) Die Beschlüsse über fristgerecht eingereichte Anträge werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die gefassten Beschlüsse werden protokolliert.

§ 5

Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung kann mit Beschluss der QVK geändert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Sitzung der Qualitätsverbesserungskommission vom 24.06.2020 durch den Vorsitzenden der QVK.

Bochum, den 30.06.2020



Prof. Dr. Michael Wessels

Vorsitzender der QVK